

Die Liebhaberei und ihre Folgen ...

Sie werden sich sicher fragen, seit wann wir von Geld & Rosen für die Liebe zuständig sind und dieses lautstark schon in der Überschrift verkünden. Abgesehen von der Liebe zum Beruf, widmen wir uns in diesem Artikel der steuerlichen Liebhaberei. Nicht, dass Sie oder wir (schon eher) die Steuern lieben würden. Die Steuern lieben vielmehr uns bzw. unser Einkommen. Denn Sie zahlen Einkommensteuer auf Ihren Gewinn, den Sie aus der selbständigen Tätigkeit erwirtschaften. Erzielen Sie Verluste, mindern diese Ihr zu versteuerndes Einkommen im laufenden oder in kommenden Jahren (Verlustvortrag).

Wenn Sie anfangs oder dauerhaft Verluste erzielen, wird das Finanzamt sich und Sie fragen, ob Sie mit der Ausübung der Tätigkeit als Shiatsu-PraktikerIn überhaupt die Absicht haben, Gewinn zu erzielen und prüft Ihre „Gewinnerzielungsabsicht“. Fehlt diese bei Ihnen, dann wäre Ihre Tätigkeit aus steuerlicher Sicht Liebhaberei. Daraus folgt, dass weder Ihre Verluste noch Ihre Gewinne steuerlich relevant sind. Ihre Verluste können dann nicht mit anderen positiven Einkommen verrechnet werden und ihre Gewinne aus diesem „Liebhabereibetrieb“ sind erst gar nicht steuerbar. Sie unterliegen keiner Einkommensteuerpflicht. „Nanu?“, werden Sie sich fragen, denn aus Erfahrung wissen Sie, dass der Staat nicht zimperlich ist, wenn er Steuern einnehmen kann. Lesen wir einmal im Gesetz nach, wenn es um das zu versteuernde Einkommen geht:

„Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die **mit der Absicht, Gewinn zu erzielen**, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. ... Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, auch dann vor, **wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist**“ (§ 15 Abs. (2) EStG)

Die Voraussetzungen bei der freiberuflichen Tätigkeit sind wie beim Gewerbebetrieb die Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und die Gewinnerzielungsabsicht. (§ 18 Abs. (4) EStG)

Für die freiberufliche Tätigkeit gilt allerdings zusätzlich folgendes: „Einkünfte ... sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine **vorübergehende** Tätigkeit handelt.“ (§ 18 Abs. (2) EStG).

Das heißt: Wenn die Gewinnerzielungsabsicht ganz fehlt und auch kein Nebenzweck ist, dann gibt es keine Grundlage für die Besteuerung des Einkommens aus Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit. Dann sind Gewinne aus der Liebhaberei nicht steuerpflichtig.



Fassen wir noch einmal zusammen:

Sie dürfen Ihren Beruf als Shiatsu-PraktikerIn lieben und zahlen auf Ihre erzielten Gewinne Steuern und sparen ggfs. Steuern, wenn Sie Verluste erzielen. Lieben Sie Shiatsu und praktizieren Sie aus persönlicher Neigung aber ohne die Absicht, Gewinn zu erzielen, dann hängen Sie der steuerlichen Liebhaberei an. In diesem Falle sind Ihre Gewinne nicht steuerpflichtig und Ihre Verluste mindern auch nicht Ihre Steuerlast.

Was ist „Gewinnerzielungsabsicht“?

Eine Absicht ist etwas, das Sie gedanklich in Ihrem Kopf entwickelt haben und nach außen hin nicht einmal für Ihre Lieben sichtbar ist. So kann auch das Finanzamt nicht in Ihren Kopf schauen. Wie will ein Finanzamt nun prüfen, was in Ihrem Kopf passiert? Es schaut, ob Sie aus Ihrer nicht sichtbaren Absicht, sichtbare Handlungen ableiten oder abgeleitet haben, die nachweisbar sind.

In der Praxis ist es so, dass das Finanzamt die Einkommenssteuerbescheide unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung (nach § 165 Abs. 1 Abgabenordnung) ausstellt. Es erkennt in der Regel die Verluste steuerlich erst einmal an und Sie können oftmals im Kleingedruckten des Bescheides folgenden Satz lesen: „Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, weil die Gewinnerzielungsabsicht noch nicht abschließend festgestellt werden kann (Liebhaberei)“. Das Finanzamt nimmt Ihre Verluste zunächst als ein Indiz für eine vielleicht fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Zu einer nachgewiesenen Liebhaberei gehören allerdings mehr Merkmale, als ein ausgewiesener Verlust über einige Jahre. Deshalb soll eine Prüfung der anderen Indizien nach den ersten 5 Jahren erfolgen, da erst nach einer Anlaufzeit Korrektur- und Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Manchmal prüfen die Finanzämter auch schon nach 3 Jahren, was in einigen Fällen zu früh sein kann. Wenn Sie daran denken, dass Ihre Ausbildung bis zur Prüfung z.B. 4 Jahre dauert, dann macht es keinen Sinn, Ihre Gewinnerzielungsabsicht sogar schon nach 5 Jahren zu prüfen. Ihre Ausbildungskosten sind seit 4 Jahren vorweg genommene Betriebsausgaben und in der Regel als Verlust ausgewiesen, wenn Sie von Anfang an die Absicht hatten, Ihren Lebensunterhalt bald als Shiatsu-PraktikerIn zu verdienen. Wahrscheinlich stecken Sie nach der Ausbildungszeit gerade in den Vorbereitungen für eine eigene Shiatsu-Praxis und haben noch nicht einmal richtig angefangen, Ihre Kurse zu bewerben.

Aus den Betriebsberatungen wissen wir, dass viele verunsichert sind und denken, sie dürften keine Verluste erzielen und müssten einen Gewinn ausweisen. Da liegt es nahe, nicht alle Betriebsausgaben anzugeben und sich in die Gewinnzone zu rechnen. Seien Sie damit vorsichtig und machen Sie sich nichts vor: Sie sollten immer wissen, ob Ihre Praxis schon rentabel ist oder nicht. Nur, wenn Sie wissen, was tatsächlich los ist, können Sie sich überlegen, was Sie tun sollten, um wirtschaftlich erfolgreich zu werden oder im Zweifel, die Selbständigkeit wieder aufzugeben. Wenn Sie sich in diesem Fall beim Finanzamt abmelden, wird das als Zeichen für eine frühere Gewinnerzielungsabsicht gewertet. Sie brauchen die gesparte Einkommensteuer nicht zurückzuzahlen. Melden Sie den Betrieb nicht ab und machen weiter Verluste, riskieren Sie, dass das Finanzamt Ihnen rückwirkend die Gewinnerzielungsabsicht abspricht und Sie die zuvor eingesparten Steuern mit Zinsen zurückzahlen.

Auch aus steuerrechtlicher Sicht dürfen Sie sich nicht reicher rechnen. Sie müssen in Ihrer Einnahmenüberschussrechnung alle Betriebseinnahmen und alle Betriebsausgaben angeben. Das bedeutet, dass Sie Betriebsausgaben auch nicht weglassen dürfen.

Und es gibt noch einen Fakt, der nicht so sehr auf der Hand liegt: Geringere Verluste sind liebhabereiverdächtig als Millionen-Verluste. Ich möchte es ihnen kurz übersetzen: Wer Millionen riskiert, meint es ernst und geht ein Wagnis ein, das mit Liebhaberei mit Sicherheit nichts zu tun hat. Ist ja schließlich kein Spaß, Millionen zu verlieren. Ob die Jungs das vorher mal durchgerechnet haben, wird nicht gefragt. Wir sehen es seit geraumer Zeit an der Finanzkrise. Während große Unternehmen vom Staate mit unseren Steuergeldern „gerettet“ werden, wird verlustträchtigen Klein(st)unternehmen Liebhaberei unterstellt. Mit anderen Worten: Erzielen Sie geringe Verluste im Tausenderbereich, so sind Sie nicht so ernst zu nehmen und es wird viel eher geprüft, ob Sie nicht nur ein wenig spielen und keine so ernsthafte Gewinnerzielungsabsicht entfalten.

Da wir an diesen Verhältnissen nichts ändern können - gut,

aufgrund der Finanzkrise sind die Finanzämter angehalten, großzügiger mit den Klein(st)unternehmerInnen umzugehen - lassen Sie uns schauen, worauf Sie sich einstellen müssen, sollte das Finanzamt bei Ihnen die Gewinnerzielungsabsicht prüfen. Begegnen Sie dem mit kühlem Kopf und legen sich die Argumente und Papiere zurecht.

- Durchführung von Werbemaßnahmen
- Einen nach außen hin erkennbaren Geschäftssitz
- Allgemein übliche Betriebsöffnungs- oder Ansprechzeiten
- Marktübliches Verhalten
- Ergreifen von Maßnahmen: Kostensenkung, Erlössteigerung, Preiserhöhungen, Umstrukturierungen, Unternehmensberatung. Fortbildungen gehören nicht zwangsläufig zu den anerkannten Maßnahmen.
- Der Gesamtplan: Sie wollen über einen längeren Zeitraum einen Totalgewinn erwirtschaften und nicht nur Ihre Kosten decken. Ausdruck dieses Gesamtplans ist z.B. eine Kalkulation, ein Konzept, ein Businessplan, den Sie bei Beginn der Tätigkeit erstellt haben. Bei Beginn der Tätigkeit lag eine Gewinnprognose zugrunde und Sie haben Marktanalysen betrieben.
- Die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit aufgrund der eingetretenen Verluste. Eine Praxis, die nicht rentabel ist, in die Sie immer wieder investieren müssen, können Sie aufgeben. Das müssten Sie dem Finanzamt dann mitteilen. Die Beendigung ist ein sehr starkes Indiz für Ihre Gewinnerzielungsabsicht (siehe oben).

Zusammenfassung:

Es gibt kein gesetzliches Verlusterzielungsverbot. Sie dürfen Ihren Beruf lieben und Verluste erzielen. Bei einer Prüfung durch das Finanzamt müssen die branchenspezifischen und die betriebsindividuellen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Betriebswirtschaftlich gesehen, braucht eine neu gegründete Existenz 3 bis 5 Jahre, bis sich herausstellt, ob die Gründung wirtschaftlich gesehen ein Erfolg ist oder Ihr Mühen umsonst war. Misserfolg ist Teil des Risikos, das Sie nicht nur bei der Existenzgründung, sondern mit jeder „Maßnahme“ eingehen. Persönliche Ereignisse, wie z.B. eine längere Erkrankung, können der Gewinnerzielungsabsicht einen Strich durch die Rechnung machen und sind zu berücksichtigen.

Wenn offensichtlich wird, dass Sie Shiatsu-PraktikerIn geworden sind, um Ihre persönlichen Interessen und Neigungen wie z.B. Reisen zu einem Guru, dem Sie um die Welt folgen, dann sind Sie AnhängerIn der steuerlich nicht beachtlichen Liebhaberei und Ihre Verluste werden nicht anerkannt.

Aus unseren Beratungen wissen wir, dass bei der Berufsausübung als Shiatsu-PraktikerIn Liebe immer im Spiel ist. Bei der Existenzgründung ist Leidenschaft eine Voraussetzung für die notwendige Energie. Im Hinblick auf die steuerliche Liebhaberei kann Sie das ganz schön verunsichern. Es ist für Sie hilfreich zu wissen, dass Beruf und Liebe offiziell nicht zueinander passen. Unser Rat ist: Lassen Sie sich unterstützen, wenn es darum geht, die Indizien für Ihre Gewinnerzielungsabsicht zusammen zu tragen.